

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENSTROM GMBH
FÜR LIEFERUNGEN VON
INDIVIDUALSOFTWARE

Version

vom

07.12.2007

1 Allgemeines	3
1.1 Definitionen.....	3
1.3 Geltung der Vertragsbestandteile	4
1.4 Änderungen	4
1.5 Vertragssprache	4
1.6 Datenschutz und Geheimhaltung	5
1.7 Erklärung des AN	5
1.8 Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse	5
1.9 Vertretung des AN	5
1.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE).....	5
1.11 Ausführungsunterlagen.....	6
2 Leistung	6
2.1 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen	6
2.2 Prüf- und Warnpflicht.....	6
2.3 Ausführung der Leistung.....	6
2.4 Nebenleistungen.....	8
2.5 Beginn und Beendigung der Leistung.....	8
2.6 Dokumentation	8
2.7 Behinderung der Ausführung.....	9
2.8 Geänderte und zusätzliche Leistungen	9
2.9 Überwachung	10
2.10 Schutzrechte und Nutzung durch den AG	10
2.11 Probebetrieb	11
2.12 Verzug	11
2.13 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)	11
2.14 Rücktritt vom Vertrag.....	12
3 Preise; Vergütung der Leistungen	12
3.1 Preise	12
3.2 Zusatzangebote.....	12
3.3 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	13
4 Übernahme	13
4.1 Allgemeines	13
5 Gewährleistung und Schadenersatz	14
5.1 Gewährleistung.....	14
5.2 Schadenersatz, allgemein	14
5.3 Schaden Dritter.....	14
5.4 Sicherstellung.....	15
6 Rechnungslegung	15
6.1 Allgemeines	15
6.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan.....	15
6.3 Schlussrechnungen	16
6.4 Teilschlussrechnungen	16
6.5 Vorlage von Rechnungen	16
6.6 Mangelhafte Rechnungslegung.....	16
6.7 Verzug bei Rechnungslegung.....	16
7 Zahlung	16
7.1 Allgemeines	16
7.2 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen.....	16
7.3 Fälligkeit	17
7.4 Annahme der Zahlung, Vorbehalt.....	17
7.5 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen.....	17
7.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung.....	17
8. Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand	17
8.1 Unklarheitenregel	17
8.2 Streitigkeiten.....	18
8.3 Anzuwendendes Recht.....	18
8.4 Gerichtsstand	18

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1.1 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

1.1.2 Auftraggeber (AG)

WIENSTROM GmbH.

1.1.3 Auftragnehmer (AN)

jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

1.1.4 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

1.1.5 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Maßeinheiten (zB Zeit) erfassbar ist.

1.1.6 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

1.1.7 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.1.8 Leistungen

Lieferungen, immaterielle und materielle Dienstleistungen.

1.1.9 Lieferungen

Kauf von Software. Die Lieferungen umfassen auch Nebenleistungen wie zB Installation, Parametrierung und Konfiguration.

1.1.10 Nebenleistungen

Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.1.11 Pauschalpreis

für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

1.1.14 Sicherstellungen

1.1.14.1 Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

1.1.15 Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich nur an diesen gebunden ist. Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

1.1.16 Unternehmer

natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften.

1.2 Vertragsbestandteile

Als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile gelten ausschließlich:

1.2.1 die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Bestellschein, Schlussbrief oder dgl.);

1.2.2 die Bestimmungen des Formblattes „WSTW 9281 Teil 1 ANSCHREIBEN und Teil 2 ANGEBOT“;

1.2.3 die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, bei Vorliegen von Langtext und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;

1.2.4 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster u.dgl.;

1.2.5 besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen oder den Ausschluss von ÖNORMEN;

1.2.6 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der WIENSTROM GmbH für Lieferungen von Individualsoftware;

1.2.7 alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes;

1.2.8 die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen), die für einzelne Sachgebiete gelten.

„Pflichtenhefte“ oder andere **nach** Vertragsabschluss von AG und AN gemeinsam oder einseitig erstellte Unterlagen, die nicht ausdrücklich als Vertragsänderung bezeichnet sind, gelten nicht als rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil, sondern stellen allenfalls unverbindliche Wissenserklärungen dar, die keinerlei Änderung des Vertragsinhalts, weder den Leistungsumfang noch das Entgelt betreffend, zur Folge haben!

1.3 Geltung der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die in 1.2 angeführten Vertragsbestandteile in der dort angegebenen Reihenfolge.

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, ist jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei der Einholung von Angeboten gilt das Datum des Angebotes.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.5 Vertragssprache

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragssprache Deutsch ist. Beilagen und Nachweise sind daher in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Worte, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.6 Datenschutz und Geheimhaltung

1.6.1 Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

1.6.2 Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

1.7 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise.

1.8 Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung, bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe der Firma, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens, sind dem AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

1.9 Vertretung des AN

Ein verantwortlicher Leiter des AN, der im Umgang mit dem AG, bzw. mit öffentlichen Dienststellen, den AN rechtsverbindlich und in allen Belangen der Vertragsabwicklung vertritt, ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserteilung schriftlich zu nennen. Der verantwortliche Leiter des AN muss der Vertragssprache mächtig sein und ist für die gesamte Vertragsdauer zu bestellen.

Ist er vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Änderungen der Person des verantwortlichen Leiters des AN sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzuberaufen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.

Der verantwortliche Leiter des AN ist für die ordnungs- und termingemäße Abwicklung der gesamten Leistungen und Lieferungen verantwortlich.

1.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

1.10.1 Ist der AN eine ARGE, sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet. Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, falls Mitglieder der ARGE für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklagen Sicherstellungsmittel beibringen und diese vom AG angenommen werden.

1.10.2 Die ARGE hat dem AG ein zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung bevollmächtigtes ARGE-Mitglied bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die ARGE gegenüber dem AG nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte ARGE als abgegeben gelten.

Erklärungen des AG gegenüber der ARGE brauchen nur dem bevollmächtigten Mitglied gegenüber abgegeben werden, um gegenüber jedem Mitglied wirksam zu werden.

1.10.3 Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

1.11 Ausführungsunterlagen

1.11.1 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.) zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Angebot dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.11.2 Verwendung der Unterlagen

1.11.2.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

1.11.2.2 Die Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u.dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über.

2 Leistung

2.1 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

2.1.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2.1.2 Der AN ist verpflichtet, die §§7, 7a, 7b und 7c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993 sowie die §§ 10a, 12a, 13 Abs. 6 und 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999 und die Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 20/1952 einzuhalten.

2.2 Prüf- und Warnpflicht

2.2.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald als möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

2.2.2 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder Beistellungen (Hard- und Software) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Verbesserungsvorschläge zu machen.

2.2.3 Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben.

Werden durch Nichtbeachten dieser Verpflichtung Änderungs- oder Nacharbeiten notwendig, leistet sie der AN auf eigene Kosten.

2.2.4 Verletzt der AN seine Prüf- bzw. Warnpflicht oder unterlässt der AN eine diesbezügliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

2.3 Ausführung der Leistung

2.3.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3.2 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DDU gemäß INCOTERMS 2000 für Lieferungen aus dem EU-Raum (unverzollt benannter Bestimmungsort) bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2000 für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum (verzollt benannter Bestimmungsort).

2.3.3 Der AN hat die Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

Werden aber Teile der Leistung nach dem Vertrag oder üblicherweise von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur bei rechtzeitiger Beantragung durch den AN und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei einer Übertragung von Teilen einer Subleistung durch Subunternehmer an andere Subunternehmer sind die üblichen Erfordernisse für Bieter zu erfüllen. Eine Weitergabe von gesamten Subleistungen durch Subunternehmer an andere Subunternehmer ist nicht statthaft.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der AN haftet dem AG für die Qualität der von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN, wie auch Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus der Heranziehung von Subunternehmern ergeben, ausschließlich den AN berühren.

2.3.4 Für Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

2.3.5 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Hardware in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Hardwareeinsatz zu sichern.

2.3.6 Leistungsmerkmale der Individualsoftware

2.3.6.1 Allgemeine Tauglichkeit während des Nutzungszeitraums, Fehlerklassen

Es wird vorausgesetzt, dass es im Laufe der Nutzungsdauer der Software zu keinen Restriktionen oder Fehlern kommt, die sich aus derzeit bekannten zeitlichen, funktionellen oder sonstigen Vorgaben und absehbaren Ereignissen ergeben könnten. Allfällige dennoch auftretende Fehler werden in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1: Schwere Fehler

Mit der Software kann die Funktion nicht ausgeführt werden oder die Funktion arbeitet fehlerhaft.

BEISPIELE:

- Die Datenbasis wird zerstört oder enthält falsche oder unvollständige Daten.
- Funktion/Subfunktion arbeitet nicht, arbeitet nicht wie beschrieben oder ist nicht beschrieben. Falsche Prozeduren- bzw. Rechenergebnisse.

Klasse 2: Mittelschwere Fehler

Der Benutzer kann die Funktion zwar durchführen, jedoch nur mit Einschränkungen.

BEISPIELE:

- Falsche, irreführende oder fehlende Bedienernachrichten
- Falsche, irreführende oder unvollständige Bildschirm- oder Listenlayouts
- Fehlende, falsche oder unvollständige formale Feldabsicherung
- Arbeitsablaufstörende Performanceprobleme

Klasse 3: Leichte Fehler

Der Benutzer der Software kann die Funktion mit geringfügigen Einschränkungen/Fehlern durchführen, wird jedoch vom Programm irritiert.

BEISPIELE:

- Unlogische Cursorpositionierung
- Schlecht definierter Defaultwert
- Aktive Befehlstasten werden nicht angezeigt bzw. optisch nicht als aktiv hervorgehoben.

Klasse 4: Unwesentliche Fehler

Fehler, die den praktischen Einsatz des Paketes nur unwesentlich beeinflussen

BEISPIELE:

- Rechtschreibfehler
- Unschöner optischer Aufbau von Listenausgaben

2.3.6.2 Reaktionszeit

Reaktionszeit ist der Zeitraum, binnen dessen der AN den vom AG angezeigten Fehler zu verifizieren und dem AG nachweislich zu bestätigen hat.

Der AN verpflichtet sich, ab Beginn des Probetriebs bis Ende der Gewährleistungsfrist folgende Reaktionszeiten einzuhalten:

Bei Fehlern der Klasse 1 und 2 – bis zum Ende des auf den Tag der Fehleranzeige folgenden Werktags (Mo-Fr).
Bei Fehlern der Klasse 3 und 4 – bis zum Ende des 5. auf den Tag der Fehleranzeige folgenden Werktags.

Bei Überschreitung der Reaktionszeit verrechnet der AG dem AN für die Dauer der Überschreitung die vertraglich vereinbarte Pönale.

2.3.6.3 Beginn der Fehlerbehebung

Unmittelbar nach der Bestätigung des Fehlers durch den AN, hat dieser mit der Fehlerbehebung durch ausreichend qualifiziertes Personal zu beginnen. Sollte der AN mit der Fehlerbehebung bei den Fehlerklassen 1 und 2 nicht binnen 5 Werktagen, bei den Fehlerklassen 3 und 4 nicht binnen 10 Werktagen beginnen, ist der AG berechtigt, sofort die Fehlerbehebung selbst durchzuführen oder dafür einen Dritten auf Kosten des AN zu beauftragen.

2.4 Nebenleistungen

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die gemäß 1.1.10 anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

2.5 Beginn und Beendigung der Leistung

2.5.1 Beginn der Leistung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich. Wesentliche, das Vertragsverhältnis betreffende Feststellungen bei Beginn der Leistung sind festzuhalten.

2.5.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, so ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.5.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Zahlung siehe 7.3.5.

2.5.4 Erfüllung in Teilleistungen

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

2.6 Dokumentation

Die zu liefernde Dokumentation hat alle sowohl für das Verständnis des betrieblichen Gebrauches als auch für das Testen, die vorbeugende Wartung, die Instandhaltung, die Änderung bzw. Ergänzung der Programme, daher auch insbesondere die zur Softwarepflege, Ergänzung und Weiterentwicklung notwendigen Informationen zu enthalten.

Die Dokumentation ist zum frühest möglichen Zeitpunkt vom AN zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung der vollständigen und korrekten Dokumentation ist Teil der vollständigen Leistungserbringung durch den AN und daher eine Bedingung für die Übernahme.

Die Dokumentation ist in deutscher Sprache samt Inhaltsverzeichnisse und Indexregister abzufassen und bei jeder Änderung (zB Fehlerbehebung, Erweiterung der Individualsoftware, ...) zu aktualisieren. Die Dokumentation ist zusätzlich auch auf einem im PC lesbaren Datenträger und Datenformat zu liefern.

Falls eine Problemlösung oder Fehlerbehebung durch den AG nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wegen falscher oder unvollständiger Dokumentation nicht möglich ist, hat der AN die notwendige Unterstützung kostenlos zu erbringen.

2.7 Behinderung der Ausführung

2.7.1 Allgemeines

Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Leistungsfrist bzw. Teilleistungsfrist gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn er von einer Behinderung Kenntnis erhält oder wenn er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

Wenn die Einhaltung der Leistungsfrist aufgrund unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN gefährdet erscheint, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes und die Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.7.2 Verlängerung der Leistungsfrist

2.7.2.1 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn es nicht in seiner Macht liegt, Behinderungen abzuwenden, z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben oder sonstige unabwendbare Ereignisse, bzw. wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten Witterungsverhältnisse, ob gewöhnlich oder außergewöhnlich, nicht als Behinderungsgrund.

2.7.2.2 Fristverlängerungen infolge Behinderung sind vom AN unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände der Behinderung sofort nach Eintreten der Behinderung schriftlich anzumelden.

2.7.2.3 Wird die Frist gemäß 2.7.2.1 verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

2.7.3 Wegfall der Behinderung

Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen. Von der Wiederaufnahme ist der AG ehestens zu verständigen.

2.8 Geänderte und zusätzliche Leistungen

2.8.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

2.8.2 Mitteilungspflicht

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen, Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

2.8.3 Mit der Ausführung der Leistung gem. 2.8.2 durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.

2.8.4 Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw. unverzüglich nach Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so kommen die Bestimmungen über Zusatzangebote (3.2) zur Anwendung.

2.8.5 Ist mit den Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Änderung der bestehenden Leistungsfristen verbunden, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw.

unverzöglich nach Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, so sind neue Leistungsfristen schriftlich zu vereinbaren.

2.8.6 Die Regelungen von 2.8.4 und 2.8.5 finden auch dann Anwendung, wenn Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen wegen in der Sphäre des AG liegenden Umständen notwendig werden.

2.8.7 Erwächst dem AN durch den Entfall oder die Minderung von Leistungen ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der AG in Abweichung von § 1168 ABGB nur diesen vom AN nachzuweisenden Nachteil abzugelten, nicht aber einen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

2.9 Überwachung

2.9.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.9.2 Bestellt der AG zur Wahrung seiner Interessen eine Überwachung der Leistungsausführung ist der AN verpflichtet, alle wichtigen, die Ausführung betreffenden Ereignisse den mit der Überwachung betrauten Organen sofort mitzuteilen.

2.9.3 Der AN ist nicht berechtigt aus der Existenz einer solchen Überwachung der Leistungsausführung eine Mitverantwortlichkeit des AG oder seiner Vertreter hinsichtlich der Auftragsdurchführung abzuleiten.

2.9.4 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

2.9.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung von Leistungen auch im Betrieb des AN, seiner Subunternehmer und Zulieferfirmen durchzuführen.

2.10 Schutzrechte und Nutzung durch den AG

2.10.1 Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

2.10.2 Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

2.10.3 An der Individualsoftware sowie an sämtlichen schriftlichen Ausarbeitungen, individuell angefertigten Softwareanpassungen und deren Quellcodes, die dem AG zu übergeben sind, erwirbt der AG das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht.

2.10.4 An allen die Individualsoftware betreffenden Unterlagen und Datenträger gleich welcher Art, erwirbt der AG mit deren Erstellung Eigentum, ohne dass dadurch eine Abnahme der Individualsoftware bewirkt würde. Im Fall des Konkurses oder Ausgleichs des AN hat der AG ein Aussonderungsrecht an diesen Unterlagen und Datenträgern.

2.10.5 Alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten bleiben exklusiv beim AG. Diese stellen anvertraute Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse iSd UWG dar.

2.10.6 Zur Wahrung der Interessen des AG im Fall der Produktauflösung (ohne Folgeprodukt) vom AN gelieferter und für die Nutzung der Individualsoftware erforderlicher Standardsoftware, gewährleistet der AN die Hinterlegung des Quellcodes der Standardsoftware. Der AN übergibt vor der Übernahme der Leistung den Quellcode der Standardsoftware in einem versiegelten Kuvert. Der AG verpflichtet sich, den ausgelieferten Quellcode nicht an Dritte weiterzugeben. Die Auslieferung umfasst auch alle zur Überführung in ein lauffähiges Programm notwendigen Entwicklungsumgebungen. Bei Verwendung von Standardentwicklungsumgebungen, sind diese in der Dokumentation zum Quellcode mit entsprechenden Spezifikationen anzugeben. Das versiegelte Kuvert wird beim AG in einem für diese Zwecke vorgesehenen Safe verwahrt. Der AN hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, beim AG die Verwahrung des Kuverts und die Unversehrtheit der Versiegelung zu überprüfen.

2.11 Probetrieb

Der AN ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den AG einen Probetrieb durchzuführen. Dieser dauert 6 Wochen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Beim Auftreten eines Fehlers der Klassen 1 bis 3 während des Probetriebs, ist der Fehler vom AN zu beheben. Danach beginnt der 6-wöchige Probetrieb von neuem.

Die Durchführung des Probetriebes begründet noch keine Übernahme der Leistung.

2.12 Verzug

2.12.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung - auch abgegrenzte Teilleistung - nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

2.12.2 Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

2.12.3 Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

2.12.4 Hat der AN den Verzug bzw. einen Teilverzug verschuldet, hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

2.12.5 Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), so ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, so ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

2.13 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

2.13.1 Anspruch

Sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er für den Verzug nicht haftet, ist der AG für die Dauer des Verzuges berechtigt, ein vertraglich festgelegtes Pönale einzufordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Dies gilt auch für pönalisierte Zwischentermine. Die Höhe eines allfälligen Pönales ist dem Vertrag zu entnehmen. Dem AG steht es unabhängig vom Grad des Verschuldens frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz gemäß 5.2 geltend zu machen.

Diese Vereinbarung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Gerät der AN mit den vertraglich pönalisierten Terminen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, in Verzug und werden aus abwicklungstechnischen Gründen neue Termine festgelegt bzw. überarbeitete Terminpläne erstellt, so handelt es sich bei diesen Terminen ausnahmslos um Nachfristen. Die pönalisierten Termine bleiben aufrecht.

Lediglich im Falle, dass aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einvernehmlich Ersatztermine vereinbart werden, treten diese an Stelle der ursprünglichen Termine und es gelten für die weitere Vertragserfüllung diese neuen Termine als pönalisiert. Eine derartige Veränderung der pönalisierten Termine hat jedenfalls schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verschiebung der pönalisierten Termine zu erfolgen.

Im Zweifel gelten neu festgesetzte Termine als Nachfristen (aufrechtbleibender Pönaletermin) und nicht als für das Pönale maßgeblicher Ersatztermin.

2.13.2 Berechnung

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, so gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Ansprüche des AG auf Geltendmachung des Pönales verjähren 3 Jahre nach Übernahme der Gesamtleistung bzw. der letzten Teilleistung.

2.14 Rücktritt vom Vertrag

2.14.1 Rücktritt des AG

Der AG ist berechtigt, außer dem in 2.12.2 genannten Grund, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag insbesondere in folgenden Fällen zu erklären, wenn

2.14.1.1 über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;

2.14.1.2 Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;

2.14.1.3 der AN

(1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

(2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

2.14.1.4 bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

2.14.2 Der Rücktritt vom Vertrag wird schriftlich erklärt.

2.14.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

2.14.3.1 Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

2.14.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;

2.14.4 Schadenersatz bei Rücktritt

Hat der AN den Rücktritt verschuldet, so hat er dem AG Schadenersatz gemäß 5.2 zu leisten.

3 Preise; Vergütung der Leistungen

3.1 Preise

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

3.2 Zusatzangebote

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (2.8.4), ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise) bei sonstigem Verlust der Ansprüche vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG schriftlich geltend zu machen.

Das diesbezügliche Zusatzangebot ist vom AN auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreis mal geschätzter Menge) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

In Fällen von Gefahr in Verzug ist zumindest der Anspruch dem Grunde nach dem AG schriftlich bekannt zugeben.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den AN darf, außer bei Gefahr in Verzug, erst nach schriftlichem Auftrag des AG begonnen werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vor der Prüfung des Zusatzangebotes objektiv erforderlich, so steht es dem AG frei, das Zusatzangebot dem Grunde nach anzuerkennen und die Durchführung der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. In diesem Fall hat der AN umgehend mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu beginnen. Seitens des AG wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

3.3 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

4 Übernahme

4.1 Allgemeines

4.1.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Voraussetzung für die Übernahme ist folgendes:

- ein erfolgreich abgeschlossener Probebetrieb
- Überreichung der vollständigen Dokumentation
- Überreichung aller in 2.10 erwähnten Quellcodes

4.1.2 Der AG ist nicht verpflichtet unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Frist zur Überprüfung von Leistungen im Sinne des § 377 UGB beträgt zwei Wochen ab Lieferung. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen 2 Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden.

4.1.3 Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

4.1.4 Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme gemäß 4.1 nicht gegeben sind, also insbesondere die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

4.1.5 Der AN hat nach Behebung allfälliger Mängel, für die ihm vom AG eine angemessene Frist gewährt wird, den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

4.1.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Gewährleistung

5.1.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.9 nicht eingeschränkt.

5.1.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Leistung. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Übernahmen von Teilleistungen.

5.1.3 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

5.1.4 Geltendmachung von Mängeln

Der AG gibt dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist, schriftlich bekannt (Mängelrüge).

5.1.5 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.1.6 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Für die Verbesserung gilt 2.3.6.

Ist die Verbesserung unmöglich und handelt es sich nicht um einen geringfügigen Mangel, hat der AG das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN den Austausch oder die Verbesserung verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt oder wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären.

5.1.7 Ende der Gewährleistungsfrist

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

5.2 Schadenersatz, allgemein

5.2.1 Hat ein Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, haftet er dem geschädigten Vertragspartner, sofern im einzelnen nichts anderes geregelt ist, wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz des wirklichen Schadens und für den entgangenen Gewinn;

- bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des wirklichen Schadens

- bei einer Auftragssumme bis € 200.000,-- - Haftung bis € 200.000,-- und

- bei einer Auftragssumme über € 200.000,-- - Haftung mit der Auftragssumme,

wobei diese Begrenzungen bei Personenschäden nicht gelten.

5.2.2 Der AG hat das Recht, für einen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen einen Verwaltungskostenzuschlag zu verlangen.

5.2.3 Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.

5.3 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, die aufgrund von vom AN verschuldeten Personen- oder Sachschäden gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

5.4 Sicherstellung

5.4.1 Haftungsrücklass

5.4.1.1 Sofern im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, wird von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer) ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % einbehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung gemäß 5.4.2 abgelöst wird.

5.4.1.2 Der AG hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Gewährleistungsansprüche schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

5.4.1.3 Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht gemäß 5.4.1.2 in Anspruch genommen wurde, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.

5.4.2 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des AN dienen:

- (1) Bargeld, eine Verzinsung erfolgt nicht;
- (2) Bankgarantien;
- (3) Rücklassversicherungen.

5.4.3 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angeborene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

5.4.4 Laufzeit

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen bargeldlose Sicherstellungen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

5.4.5 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

6 Rechnungslegung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN, die UID-Nummer des AG sowie der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt, angegeben sein. Die erbrachten Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Zusatzangebote anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u.dgl.) sind beizulegen.

6.1.2 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen (z.B. Bestellnummer, Datum).

6.1.3 Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

6.1.4 Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

6.1.5 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

6.1.6 Sofern die Auftragssumme voraussichtlich überschritten wird, ist vom AN rechtzeitig, mit der entsprechenden Begründung, um eine schriftliche Auftragsweiterung anzusuchen.

6.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Falls es im Vertrag vereinbart wurde, ist der AN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

6.3 Schlussrechnungen

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen.

6.4 Teilschlussrechnungen

Über Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

6.5 Vorlage von Rechnungen

6.5.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

6.5.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Schluss- und Teilschlussrechnungen spätestens 90 Tage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

6.6 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, so wird sie dem AN zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

6.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 6.5 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

7 Zahlung

7.1 Allgemeines

Als Zahlungsort gilt Wien.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG gilt die Rechnung als bezahlt.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 1.10.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.2 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, soweit dies im einzelnen mit dem AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen vereinbart wurde.

7.3 Fälligkeit

7.3.1 Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) zu laufen.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 60 Tagen netto, zum nächsten Zahlungstermin (innerhalb der nächsten 7 Kalendertage). Diese Frist gilt auch für Abschlags- und Regierechnungen. Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen.

7.3.2 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

7.3.3 Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

7.3.4 Werden Rechnungen gemäß 6.6 zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

7.3.5 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

7.3.6 Weicht eine Zahlung um mehr als 10 € vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung.

7.3.7 Werden Zahlungen vom AG nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 4 Prozent. Der Verzugszinsenlauf beginnt erst nach der ersten Mahnung des Gläubigers.

7.4 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit Bekanntgabe des Differenzbetrages.

7.5 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 7.4 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Sind Überzahlungen erfolgt, so ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Zahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

7.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8. Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

8.1 Unklarheitenregel

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen gilt die für den AG günstigere Regelung oder Auslegung.

8.2 Streitigkeiten

8.2.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle im Zuge der Vertragserfüllung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegende Leistung einzustellen. Die Bestimmungen von 2.14 bleiben unberührt.

8.2.2 Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden AG und AN gemeinsam versuchen, sich außergerichtlich (zB gemeinsame Bestellung eines Sachverständigen) zu einigen. Sollte eine Einigung innerhalb von 30 Tagen nicht möglich sein, bleibt beiden Parteien der Gang zu einem ordentlichen Gericht unbenommen.

8.2.3 Schiedsgericht

Sofern sich die Vertragspartner zur Schlichtung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

8.3 Anzuwendendes Recht

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.

8.4 Gerichtsstand

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten das Handelsgericht in Wien ausschließlich zuständig.